

BCCG e.V. - Friedrichstr. 140 - 10117 Berlin

**Auswärtiges Amt**  
**VLR Dr. Jens-Christian Gädtke**  
**E-Stab, stellv. Leiter**  
**11013 Berlin**

2. August 2018

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Auswärtigen Amtes vom 18.07.2018 eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BrexitÜG).**

**Ihre Anfrage vom 18.07.2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Gädtke,

die British Chamber of Commerce in Germany e.V. bedankt sich zunächst für die ihr eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein BrexitÜG. Als Britische Handelskammer verfolgen wir im Interesse unserer Mitglieder natürlich sehr aufmerksam alles, was in Sachen Brexit passiert oder auch nicht passiert. Dazu haben wir verschiedene Arbeitsgruppen mit Experten aus dem Kreise unserer Mitglieder eingerichtet. Eine dieser Arbeitsgruppen, die Expert Working Group „Legal Issues“, befasst sich dabei explizit mit allen Rechtsthemen rund um den Brexit.

Zu dem Referentenentwurf des BrexitÜG ist aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

1. Wir begrüßen es, dass es geplant ist, ein Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) zu erlassen, um damit frühzeitig Unsicherheiten für den Übergangszeitraum zu beseitigen.
2. Wir fragen uns allerdings, ob der Regelungsbedarf für ein Brexit-Übergangsgesetz allein in Übergangsregelungen bezüglich der Möglichkeit zur Beibehaltung der Doppelstaatsbürgerschaft besteht. Aus unserer Sicht gibt es für den Übergangszeitraum auch noch andere Regelungsnotwendigkeiten für Fragen der deutschen Rechtsordnung, so z.B. im Gesellschaftsrecht, im Pfandbriefrecht und in anderen Rechtsgebieten.

---

Patron: His Excellency the British Ambassador

BCCG British Chamber of Commerce in Germany e.V. · Friedrichstr. 140 · 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206 70 80 · Fax: +49 (0)30 206 70 829

Internet: <http://www.bccg.de> · E-mail: [info@bccg.de](mailto:info@bccg.de)

Deutsche Bank AG, Berlin · Kto./Account: 070079900 · BLZ/Sort Code: 100 70000

IBAN DE23 1007 0000 0070079900 · BIC/Swift DEUTDE33XXX

Offen lässt der Referentenentwurf, welche Übergangsregeln gelten sollen, wenn ein Austrittsabkommen nicht abgeschlossen wird und es damit keinen Übergangszeitraum gibt. Diese Möglichkeit erscheint nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand nicht ausgeschlossen. Sollte das Vereinigte Königreich am 29. März 2019 ohne anschließenden Übergangszeitraum aus der Europäischen Union ausscheiden, besteht schon vor dem 29. März 2019 die Notwendigkeit, innerhalb der deutschen Rechtsordnung vielerlei Fragen zu klären, die aus dem Brexit erwachsen und die man bisher hofft, innerhalb der Übergangszeit bis Ende 2020 regeln zu können. Diese möglicherweise kurzfristig erforderlich werdenden Übergangsregeln sollten zur Beseitigung von Unsicherheiten schon im BrexitÜG angelegt sein.

Wenn die Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt einen Regelungsbedarf für den Übergangszeitraum nach dem 29. März 2019 tatsächlich nur für das Staatsangehörigkeitsrecht sehen, dann sollte das Gesetz zur Vermeidung von Missverständnissen in seiner Bezeichnung auch nur nach diesem Regelungsgegenstand benannt sein, also als Brexit-Übergangsgesetz zum Staatsangehörigkeitsrecht.

3. Die sehr zu begrüßende Regelung in § 3 des Entwurfes des BrexitÜG zum Staatsangehörigkeitsrecht sollte in jedem Fall aber auch für deutsche Staatsangehörige gelten, die die britische Staatsangehörigkeit beantragt haben. Für diese besteht die Unsicherheit, dass sie im Falle eine heute beantragten aber erst nach dem 29. März 2019 verliehenen britischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verlieren, da sie nicht ausreichend durch § 25 Absatz 1 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geschützt sind.
4. Das BrexitÜG gilt nur im Bereich des Bundesrechts. Für den Bereich des Landesrechts müssen die 16 Landesgesetzgeber tätig werden. Ist dem Bund bekannt, welche Maßnahmen die Landesgesetzgeber für das relevante Landesrecht planen?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

  
Andreas Meyer-Schwickerath  
Geschäftsführer

  
Dr. Stefan Kraus  
Leiter der Brexit-Expertengruppe  
„Legal Issues“

---

Patron: His Excellency the British Ambassador

BCCG British Chamber of Commerce in Germany e.V. · Friedrichstr. 140 · 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 206 70 80 · Fax: +49 (0)30 206 70 829

Internet: <http://www.bccg.de> · E-mail: [info@bccg.de](mailto:info@bccg.de)

Deutsche Bank AG, Berlin · Kto./Account: 070079900 · BLZ/Sort Code: 100 70000

IBAN DE23 1007 0000 0070079900 · BIC/Swift DEUTDE33XXX